

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0178/09	Datum 10.06.2009
Dezernat: II	FB 02	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	23.06.2009	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Finanz- und Grundstücksausschuss	12.08.2009	öffentlich	Beratung
Stadtrat	13.08.2009	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 14	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA	x	
	KFP		x
	BFP		x

Kurztitel

Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) -
Konzept für die Investitionen im doppischen Haushalt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt im Rahmen der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen ab 01.01.2010,

1. dass Investitionen ab einer Wertgrenze von 60 Tsd. EUR Gesamtumfang einzeln ausgewiesen werden. Für alle Maßnahmen ab diesem Umfang müssen Pläne, Kostenberechnungen, Bauzeitpläne und Jahresraten vor der Gesamtveranschlagung im Haushaltsplan vorliegen.
2. dass für Investitionen mit einem Gesamtwertumfang von mehr als 500.000 EUR ein Grundsatzbeschluss inklusive Kostenberechnung zu erarbeiten ist. Bis zur Beschlussfassung der EW Bau durch den Stadtrat werden ausschließlich Planungsmittel im Haushalt der Landeshauptstadt Magdeburg veranschlagt.
3. dass Investitionen ab 1,5 Mio. EUR Gesamtumfang von erheblicher finanzieller Bedeutung für die Landeshauptstadt Magdeburg sind (§ 11 GemHVO Doppik). Bei Maßnahmen von derartiger Bedeutung ist vor deren Beschlussfassung und Veranschlagung im Haushaltsplan unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
X		2010				

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche		Finanzierung		Objektbezogene		Jahr der	
	Folgekosten/ Folgekosten		Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)		Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Kassenwirk- samkeit	
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	ab Jahr							
	keine							
Euro		Euro		Euro		Euro		

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm					
veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:			
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:					
				Jahr				Euro					
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr									
	mit		Euro		mit		Euro						
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen									
				Prioritäten-Nr.:									

Termin für die Beschlusskontrolle	31.12.2009
-----------------------------------	------------

federführender FB 02	Sachbearbeiter Herr Bertram, Frau Wehler, Frau Zeidler,	Unterschrift FBL Herr Dr. Hartung
-------------------------	---	--------------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Herr Zimmermann
-----------------------------------	--------------	-----------------

Begründung:

Die Landeshauptstadt Magdeburg wird ihr Rechnungswesen zum 1. Januar 2010 vollständig auf die Doppik umstellen. Dazu ist bereits im Jahr 2009 die Haushaltsplanung für das Jahr 2010 nach doppelischen Gesichtspunkten vorzunehmen.

Entsprechend den Regelungen der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik (Gemeindehaushaltsverordnung Doppik – GemHVO Doppik) sind Festlegungen zu der Wertgrenze sowie zu Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung zu treffen.

Zu Beschlusspunkt 1

Gemäß § 4 Abs. 4, 2. GemHVO Doppik i. V. m. Anlage 7 B VV Muster zur GemHVO Doppik sind Investitionsmaßnahmen, deren Finanzvolumen über einer bestimmten Wertgrenze liegt, getrennt nach Einzelmaßnahmen abzubilden. Die Übersicht über die Investitionsmaßnahmen ergänzt den Teilfinanzplan, welcher Bestandteil des Haushaltsplanes ist, indem hier die Aufteilung der Finanzmittel auf die wichtigsten Investitionsvorhaben der jeweiligen Gliederungsebene abgebildet wird.

Diese Aufteilung soll allerdings nicht für alle Investitionsmaßnahmen erfolgen, sondern nach Anlage 7 B Muster zur GemHVO Doppik (Planung einzelner Investitionsmaßnahmen – sh. Anlage 1) nur für solche, deren Finanzvolumen über einer vom Stadtrat festzulegenden Wertgrenze liegen.

Die Festlegung der Wertgrenze erfolgt für die Landeshauptstadt Magdeburg einheitlich bei Investitionen mit einem Gesamtumfang der Maßnahme über 60 Tsd. EUR. Oberhalb der Wertgrenze müssen Pläne, Kostenberechnungen, Bauzeitplan und Jahresraten vorliegen bevor eine Veranschlagung im Haushaltsplan erfolgt. Planungsmittel dürfen vorher veranschlagt werden.

Die Berechnung für die Wertgrenze basiert auf der Investitionsprioritätenliste des Eckwertebeschlusses 2010 (DS0115/09). Investitionen, welche im Rahmen der Doppik keine Investitionen für die Landeshauptstadt Magdeburg darstellen, wurden nicht berücksichtigt – diese Aufwendungen werden im Ergebnishaushalt abgebildet. Investitionen in den Stadtumbau, die Wohnumfeldverbesserung, die Sanierung historischer Stadtkern und für das Sanierungsgebiet Buckau wurden den Anforderungen der Doppik angepasst und in Einzelinvestitionen unterteilt. Sammelinvestitionen wie Siedlungsstraßen, Deckschichtenerneuerung, Parkstreifen und Spielplätze wurden ebenfalls in Einzelinvestitionen unterteilt. Die Summen, die sich aus der neuen Aufstellung ergeben, weichen von der bisherigen Investitionsprioritätenliste ab.

Im Rahmen der Berechnung wurden die kleinsten Investitionen aufaddiert, bis sie gemessen am Volumen 5 % des investiven Haushaltes abbildeten.

Alle sonstigen Investitionen, die unterhalb dieser Wertgrenze liegen, werden organisationsbezogen abgebildet.

Zu Beschlusspunkt 2

In Anlehnung an die DS 0107/02 soll die Regelung beibehalten werden, dass für Investitionsmaßnahmen mit einem Gesamtvolumen von über 500.000 EUR ein durch den Stadtrat zu beschließendes Nutzungskonzept (Grundsatzbeschluss) zu erarbeiten ist. Es ist weiterhin eine Kostenberechnung vorzulegen. Die Planungen sind im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr vorzustellen. Erst mit Beschlussfassung des Grundsatzbeschlusses durch den Stadtrat erfolgt die Einstellung der investiven Mittel in den Haushalt.

Zu Beschlusspunkt 3

Gemäß § 11 Abs. 1 GemHVO Doppik soll bei Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung vor deren Beschlussfassung und Veranschlagung im Haushaltsplan unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Hierzu ist analog zu Beschlusspunkt 2 ein durch den Stadtrat zu beschließender Grundsatzbeschluss zu erarbeiten. Erst mit Beschlussfassung des Grundsatzbeschlusses durch den Stadtrat erfolgt die Einstellung der investiven Mittel in den Haushalt.

Für die Landeshauptstadt Magdeburg werden die Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung ab einem Gesamtvolumen von mehr als 1,5 Mio. EUR festgelegt.

Die Berechnung für die Wertgrenze basiert auf der Investitionsprioritätenliste des Eckwertebeschlusses 2010 (DS0115/09). Investitionen, welche im Rahmen der Doppik keine Investitionen für die Landeshauptstadt Magdeburg darstellen, wurden nicht berücksichtigt – diese Aufwendungen werden im Ergebnishaushalt abgebildet. Investitionen in den Stadtumbau, die Wohnumfeldverbesserung, die Sanierung historischer Stadtkern und für das Sanierungsgebiet Buckau wurden den Anforderungen der Doppik angepasst und in Einzelinvestitionen unterteilt. Sammelinvestitionen wie Siedlungsstraßen, Deckschichtenerneuerung, Parkstreifen und Spielplätze wurden ebenfalls in Einzelinvestitionen unterteilt.

Basierend auf der Investitionsprioritätenliste des Eckwertebeschlusses 2010 und der Anpassung an die Doppik sind 7 Maßnahmen, welche einem Volumen von 45% des Gesamtvolumens entsprechen, über dieser Grenze.

Anlage:

Präsentation zu der Wertgrenze und zu den Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung

